



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

MERKBLATT

Errichtung und Betrieb von Altölannahmestellen
gem. § 8 Altölverordnung

Stand Oktober 2008

Inhalt:

1. Vorbemerkungen, Anwendungsbereich
2. Rechtsgrundlagen
3. Eigenschaften und Einstufung der Altöle
4. Anforderungen an die Errichtung
 - 4.1 Grundsätzliches
 - 4.2 Aufstellungsort
 - 4.3 Bauteile und Ausrüstung
 - 4.3.1 Altölbehälter
 - 4.3.2 Behälter für Abfallstoffe
 - 4.3.3 Abfüllplatz
 - 4.3.4 Ausrüstung
 - 4.4 Genehmigungspflicht
 - 4.4.1 Bauordnungsrecht
 - 4.4.2 Gerätesicherheitsrecht
 - 4.4.3 Wasserrecht
 - 4.4.4 Nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen
5. Anforderungen an den Betrieb
 - 5.1 Allgemeine Betreiberpflichten
 - 5.2 Veranlassung von Sachverständigenprüfungen
 - 5.2.1 Prüfungen auf Grund der Anlagenverordnung
 - 5.2.2 Prüfungen auf Grund der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten
 - 5.2.3 Sachverständige, Zusammentreffen mehrerer Prüfungen
 - 5.3. Entsorgung
6. Weitere Informationen

1. Vorbemerkungen, Anwendungsbereich

§ 8 Abs. 1 der Altölverordnung vom 26.04.2002 (BGBl. Teil I Nr. 26 S. 1371) bestimmt, dass derjenige, der gewerbsmäßig Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöle an Endverbraucher abgibt, gehalten ist, eine Annahmestelle für solche gebrauchten Öle einzurichten oder eine solch durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen nachzuweisen. Bei der Abgabe an private Endverbraucher ist durch leicht erkennbare und lesbare Schrifttafeln am Ort des Verkaufs auf die Annahmestelle hinzuweisen.

Befindet sich die Annahmestelle nicht am Verkaufsort, so muss sie gemäß § 8 Abs. 2 AltöV in einem solchen räumlichen Zusammenhang zum Verkaufsort stehen, dass ihre Inanspruchnahme für den Käufer zumutbar ist (max. 10 Minuten Fahrzeit).

Dieses Merkblatt wendet sich an die Betreiber bzw. an die zur Einrichtung solcher Altölannahmestellen Verpflichteten; es beschreibt die für die Errichtung, Ausrüstung und den Betrieb geltenden Anforderungen, die sich insbesondere aus den Zielsetzungen des Brand- und Explosionsschutzes sowie des Gewässerschutzes ergeben.

2. Rechtsgrundlagen

Auf die Errichtung und den Betrieb von Altölannahmestellen finden neben abfallrechtlichen Bestimmungen Vorschriften des Wasser- und des Bauordnungsrechts sowie des Gerätesicherheitsrechtes Anwendung.

Dieses sind insbesondere

- das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), das Hamburgische Abwassergesetz (HmbAbwG) sowie die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS)
- das Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) sowie die dazu erlassenen Verordnungen, insbesondere die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) sowie die vom Deutschen Ausschuss für brennbare Flüssigkeiten (DAbF) aufgestellten und im Bundes-Arbeitsblatt (BArbBl.) veröffentlichten Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF)
- das Gesetz über das Inverkehrbringen von und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21.12.1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (Bauproduktengesetz - BauPG), die Hamburgische Bauordnung und die Baufreistellungsverordnung (BauFreiVO) sowie die in den Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) veröffentlichten Bauregellisten A, B und C

in den jeweils gültigen Fassungen.

3. Eigenschaften und Einstufung der Altöle

Altöle sind sowohl brennbare als auch wassergefährdende Flüssigkeiten.

Nach TRbF 20 Nr. 1, (7) – (11) sind Altöle grundsätzlich der Gefahrklasse A I zuzuordnen, es sei denn, es ist sichergestellt, dass es sich um Altöle bekannter Herkunft mit einem Flammpunkt über 55°C handelt.

Gebrauchte Verbrennungsmotoren und Getriebeöle, die bei Ölwechseln auf der Altölannahmestelle selbst anfallen, sind dadurch als Altöle bekannter Herkunft der Gefahrklasse A III ausgewiesen. In Kanistern oder anderen Behältnissen angelieferter Altöle müssen dagegen grundsätzlich als solche unbekannter Herkunft angesehen werden und fallen damit unter die Gefahrklasse A I.

In der allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VwVwS) zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (WGK) gemäß § 19 g Abs. 1 Satz 5 WHG vom 17.05.1999 (Bundesanzeiger, Jahrg. 51 Nr. 98a) werden Altöle grundsätzlich in die höchste Wassergefährdungsklasse 3 eingestuft. Die Bewertung bezieht sich dabei allgemein auf Altöle gemäß § 1a AltöIV bzw. TRbF 20, Nr. 1 (7) – (11). Im Einzelfall können Altöle, deren Zusammensetzung auf Grund von Herkunft und Gebrauch oder durch Analyse bekannt ist, gemäß Fußnote 9 zu Anhang 2 der VwVwS einer WGK < 3 zuzuordnen sein.

4. Anforderungen an die Errichtung

4.1 **Grundsätzliches**

- (1) Die Altölannahmestelle muss es dem privaten Endverbraucher ermöglichen, den Wechsel von Verbrennungsmotoren- und Getriebeölen an Ort und Stelle selbst durchzuführen sowie von ihm in Gebinden angelieferte derartige Öle zu übernehmen.
- (2) Anlagen zur Lagerung und Abfüllung von Altölen sind nach den Vorschriften der BetrSichV, insbesondere nach TRbF 20 Anhang F und K bei Lägern bzw. TRbF 40 Anhang G bei Tankstellen zu errichten und betreiben.
- (3) Sofern lediglich **ein** Behälter aufgestellt wird, muss dieser grundsätzlich den Vorschriften für brennbare Flüssigkeiten der Gefahrklasse A I genügen, da die Altölannahmestelle in Erfüllung des gesetzlichen Auftrages (§ 8 AltöIV) auch zur Abnahme von in Kanistern oder anderen Gebinden angelieferten Altölen verpflichtet ist.

4.2 **Aufstellungsort**

- (1) Altölannahmestellen sollen nicht an öffentlich zugänglichen Stellen oder Plätzen eingerichtet werden. Gegen unbefugte Benutzung müssen Altölannahmestellen gesichert sein.
- (2) Auf Tankstellen muss der Aufstellungsort vom Betankungsbereich räumlich abgetrennt sein.
- (3) Oberirdische Behälter müssen gegen Anfahren und andere Beschädigungen geschützt sein. Dieses kann z.B. durch Anfahrbügel oder das Setzen von Hochborden geschehen. Bei Tankstellen muss der Aufstellungsort vom Betankungsbereich abgegrenzt sein

4.3 Bauteile und Ausrüstung

4.3.1 Altölsammelbehälter

Die Altölsammelbehälter müssen TRbF 20 Anhang F und K (Läger) bzw. TRbF 40 Anhang G (Tankstellen) entsprechen.
Altölbehälter, die nicht zu einer Tankstelle gehören sind der TRbF 20 (Läger) zuzuordnen.

4.3.2 Behälter für feste Abfallstoffe

Es muss gewährleistet sein, dass die Behälter gegenüber den gelagerten Stoffen beständig sowie gegen Beschädigungen und das Eindringen von Niederschlagswasser ausreichend geschützt sind. Für ausgetropfte ÖlfILTER, leere Ölgebinde und verbrauchte Ölbindemittel dürfen leere Stahlfässer verwendet werden.

4.3.3 Abfüllplatz

- (1) Der Abfüllplatz dient der Aufstellung der Behälter; er muss außerdem ausreichend Fläche aufweisen, um den Ölwechsel fachgerecht vornehmen zu können.

Die Fläche des Abfüllplatzes soll die Größe eines Pkw-Stellplatzes (2,5 x 5 m) nicht unterschreiten. Der Wirkungsbereich der Absaugeinrichtung, d.h. die Länge des Absaugschlauches als Radius um die Pumpe muss sich innerhalb des Abfüllplatzes befinden.

- (2) Der Abfüllplatz ist gefällemäßig von der übrigen Hofffläche abzutrennen und zu befestigen. Die Oberfläche ist so auszubilden, dass verschüttetes Altöl sich an einem Tiefpunkt sammelt und dort aufgenommen werden kann.
- (3) Die Befestigung der Bodenfläche des Abfüllplatzes muss dauerhaft flüssigkeitsundurchlässig und beständig sein sowie den zu erwartenden mechanischen und dynamischen Belastungen durch Fahrzeuge standhalten.
Diese Anforderungen sind erfüllt, wenn die Befestigung und Abdichtung entsprechend Ziff. 6 der Anforderungen an Abfüllanlagen von Tankstellen vom 30.09.1998 (HmbGVBl. S. 2697) ausgeführt werden.
- (4) Der Abfüllplatz sollte gegen den Zutritt von Niederschlagswasser durch eine schlagregensichere Überdachung geschützt sein.
Der Abfüllplatz gilt an den offenen Seiten als schlagregensicher, wenn die Überdachung um das 0,6 – fache ihrer lichten Höhe im Traufbereich über die äußere Begrenzung des Abfüllplatzes hinausragt.
- (5) Bei bestehenden Anlagen kann von der Forderung nach einer Überdachung abgesehen werden, wenn die Entwässerung des Abfüllplatzes über einen ausreichend bemessenen Leichtstoffabscheider mit selbsttätigem Abschluss sichergestellt ist. Einleitungen in Gewässer sind unzulässig.

Die Brauchbarkeit des Leichtstoffabscheiders ist nachzuweisen durch Vorlage:

- einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder
- einer bauaufsichtlichen Zustimmung im Einzelfall

4.3.4 **Ausrüstung**

An der Altölannahmestelle ist neben dem Altölbehälter bzw. den Altölbehältern folgende Ausrüstung vorzuhalten:

- Ölabsauggerät und Ölauffangwanne oder eine andere gleichermaßen geeignete Einrichtung zur Durchführung des Ölwechsels
- Abfallbehälter (siehe Ziffer. 4.3.2)
- Behälter mit Ölbindemittel
- Beschilderung, wo die Aufsicht führende Person (5.1.(3)) zu erreichen ist.

4.4 **Genehmigungspflicht**

4.4.1 **Bauordnungsrecht**

Altölannahmestellen sind grundsätzlich baugenehmigungsbedürftig (§ 60 HBauO). Ausgenommen davon sind ortsfeste oberirdische Lagerbehälter bis 5 m³ Inhalt sowie ortsbewegliche, jedoch überwiegend ortsfest genutzte Behälter bis 1 m³ Inhalt (§ 1 Baufreistellungsverordnung in Verbindung mit Abschnitt IV Nr. 1 der zugehörigen Anlage). Unter die Genehmigungsbedürftigkeit fallen weiter Überdachungen, Flächenbefestigungen und Entwässerungen.

4.4.2 **Gerätesicherheitsgesetz**

- (1) Für die Lagerung von Altöl der Gefahrenklasse A I gelten die Vorschriften der BetrSichV (§ 13 i.V. mit § 1). Die entsprechenden Anlagen sind grundsätzlich erlaubnisbedürftig.
- (2) Die Lagerung von Altöl der Gefahrenklasse A I I I ist anzeige- und erlaubnisfrei.

4.4.3 **Wasserrecht**

- (1) Anlagen nach § 19 g Abs. 1 und 2 oder Teile von ihnen sowie technische Schutzvorkehrungen dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist.

Dies gilt nicht für Anlagen, Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen, wenn diese:

- einfacher oder herkömmlicher Art i.S. § 19 h WHG sind oder
- von den in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln nicht wesentlich abweichen und das bauaufsichtliche Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) tragen
oder
- eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung haben und das bauaufsichtliche Übereinstimmungszeichen tragen oder
- nach den Vorschriften des Bauproduktengesetzes oder anderer Gesetze zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften in den Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen, insbesondere das Zeichen der Europäischen Gemeinschaften (CE-Zeichen) tragen und den in der Bauregelliste B Teil 1 vorgegebenen technischen Spezifikationen oder Zulassungsleitlinien entsprechen und die in der Bauregelliste B Teil 2 festgelegten Klassen und Leistungsstufen aufweisen oder

- eine gültige gewerberechtliche Bauartzulassung haben.
- (2) Anlagen, die nicht bereits auf Grund anderer Rechtsvorschriften einer Genehmigung, Erlaubnis oder Anzeige bedürfen, sind nach § 28 HWaG der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.

4.4.4 Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen

Altölnahmestellen oder Teile von ihnen, die nach den vorstehenden Ausführungen einer Baugenehmigung, einer Erlaubnis nach § 13 BetrSichV oder eines wasserrechtlichen Eignungsnachweises nicht bedürfen, müssen gleichwohl die unter den Ziffern 4.1 bis 4.3 dargestellten materiellen Anforderungen des Bauordnungs- und des Wasserrechts sowie des Gerätesicherheitsgesetzes erfüllen. Insbesondere müssen die Anforderungen des Brand- und Explosionsschutzes sowie des Gewässerschutzes beachtet werden.

5. Anforderungen an den Betrieb

5.1 Allgemeine Betreiberpflichten

- (1) Der Betreiber der Altölnahmestelle hat die Dichtheit der Behälter, der Abfüllfläche und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sowie der übrigen Anlagen- und Ausrüstungsteile ständig zu überwachen.
- (2) Mit der Errichtung, dem Einbau, der Aufstellung, Instandhaltung, Instandsetzung und Reinigung der Lagerbehälter darf der Betreiber grundsätzlich nur Fachbetriebe im Sinne des § 19 I WHG beauftragen, sofern er nicht selbst die Fachbetriebseigenschaften erfüllt.
- (3) Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Altölnahmestelle beaufsichtigt wird. Die aufsichtsführende Person hat insbesondere dafür zu sorgen, dass
 - das Ölwechselgerät (Absauggerät, Wanne) ordnungsgemäß bedient wird und nur auf dem Abfüllplatz Ölwechsel vorgenommen werden
 - verschüttete Flüssigkeit mit Ölbindemittel abgestreut und aufgenommen wird
 - bei Behältern ohne Überfüllsicherung die tägliche Füllstandskontrolle durchgeführt wird.
- (4) Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass vorgeschriebene Prüfungen durch Sachverständige rechtzeitig durchgeführt werden (vergleiche Ziffer. 5.2).
- (5) Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die anfallenden Altöle und festen Abfallstoffe ordnungsgemäß gesammelt und entsorgt werden (vergleiche Ziffer. 5.3).

5.2 Überprüfung durch Sachverständige

5.2.1 Prüfung auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes und der Anlagenverordnung

- (1) Aufgrund von § 19 i Abs. 2 Satz 3 WHG und von § 23 Abs. 1 VAWS i.V. mit § 6 VAWS hat der Betreiber die Anlagen durch Sachverständige nach § 22 VAWS überprüfen zu lassen.

Zu diesen Prüfungen gehört auch die Dichtheitsprüfung der Abfüllfläche durch Inaugenscheinnahme der Oberfläche. Ergeben sich Zweifel an der Dichtheit der Bodenbefestigung (z.B. auf Grund von Ablösungen im Fugenbereich, auf Grund von Setzungen oder Rissen),

sind weitere Untersuchungen (ggf. durch einen Betonsachverständigen) erforderlich. Hierzu muss ggf. die Bodenbefestigung durch den Betreiber geöffnet werden. Nach erfolgter Untersuchung ist die Fläche ordnungsgemäß zu verschließen.

Falls auf Grund der Ergebnisse der Überprüfung durch den Sachverständigen zu vermuten ist, dass Altöl durch die Bodenbefestigung gedrungen ist, ist dies der zuständigen Wasserbehörde umgehend mitzuteilen. Diese veranlasst die erforderliche Beprobung und Untersuchung des Bodens.

Ist der Behälter in einer Tropfwanne aus Stahl aufgestellt, sind bei der Inbetriebnahmeprüfung die Schweißnähte der Wanne einer Sicht- und Dichtheitsprüfung (z.B. nach dem Vakuumverfahren, dem Farbeindringverfahren nach DIN 54 152 oder einem gleichwertigen Verfahren) zu unterziehen.

Bei den wiederkehrenden Prüfungen ist neben der Sichtprüfung auch die Überprüfung der Blechdicke der Wanne z.B. mittels Ultraschall erforderlich, soweit sie nicht von beiden Seiten eingesehen werden kann.

5.2.2 Prüfungen auf Grund des Gerätesicherheitsgesetzes und der Betriebssicherheitsverordnung

Prüfungen nach §§ 14 und 15 BetrSichV sind vorgeschrieben für Tankstellen und erlaubnisbedürftige Anlagen – ausgenommen Lageranlagen für ortsbewegliche Behältnisse.

5.2.3 Sachverständige nach § 22 VAwS

(1) Zuständig für die Durchführung der Prüfungen auf Grund der VAwS sind die nach § 22 VAwS bundesweit anerkannten Sachverständigen-Organisation.

Nordrhein-Westfalen hat die Führung der deutschlandweiten Liste der Sachverständigen-Organisationen gemäß § 22 VAwS als Daueraufgabe übernommen. Die Liste der anerkannten Sachverständigen-Organisationen (SVO) wird im Internet veröffentlicht und auf dem aktuellen Stand gehalten. Die Internetadresse lautet:

<http://www.lua.nrw.de>

Bild Gewässer anklicken

Grundwasser

wassergefährdende Stoffe

SVO

5.2.4 Zugelassene Überwachungsstellen nach § 21 Betriebssicherheitsverordnung

Zugelassene Überwachungsstellen für die Prüfungen gemäß BetrSichV sind die Stellen nach § 14 Abs. 1 und 2 des Gerätesicherheitsgesetzes.

5.2.5 Anmeldung zur Prüfung

Der Betreiber hat prüfbedürftige Anlagen zu den vorgesehenen Prüfeterminen rechtzeitig vorher bei der vorgenannten Stellen zur Prüfung anzumelden. Insbesondere aus Kostenersparnisgründen sollte darauf geachtet werden, dass der beauftragte Sachverständige befugt ist sowohl die Prüfungen nach Wasserrecht als auch die nach Gerätesicherheitsrecht durchzuführen. Prüfetermine nach den Rechtsgebieten sollten – soweit wie möglich - zusammengefasst werden.

5.3 Entsorgung

- (1) Die an der Altölannahmestelle anfallenden Altöle sind getrennt von anderen Abfällen zu sammeln, bereitzustellen und zu entsorgen.
- (2) Die Altöle dürfen nur von Unternehmen eingesammelt, befördert und entsorgt werden, die dafür abfallrechtlich befugt sind.
- (3) Für Altöle und besonders überwachungsbedürftige Abfälle besteht nach § 27 NachwV die Pflicht zur Führung eines Nachweisbuches. Das Nähere über die Einrichtung, Führung und Vorlage der Nachweisbücher regelt die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (NachwV).
- (4) Die zuständige Behörde kann nach § 26 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes über Art, Menge und Verbleib der Altöle und Abfälle die Führung von Nachweisbüchern vorschreiben, die auf Verlangen vorgelegt werden müssen. Die Aufbewahrungsfrist besteht 3 Jahre (§ 29 NachwV).

6. Weitere Informationen

Weitere Auskünfte erteilt hinsichtlich:

- **Abfallrechtlicher** Fragen die

**Behörde Stadtentwicklung und Umwelt
Amt für Umweltschutz
- Abfallwirtschaft -
Billstraße 84,
20539 Hamburg**

Tel.: 040/42845-4350/4326

- **Wasserrechtlicher** Fragen die

**Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Amt für Immissionsschutz und Betriebe
Stadthausbrücke 8,
20355 Hamburg**

Tel.: 040/42840-2969/2430

- **Gerätesicherheitsrechtlicher** Fragen die

**Behörde für Wissenschaft und Gesundheit
Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz
Fachabteilung Produkt- und Anlagensicherheit
Billstraße 80, 20539 Hamburg**

Tel.: 040/42837-3186